

§ 5

Planung des Reparaturfonds

(1) Die Bildung und die Verwendung des Reparaturfonds sind zu planen.

(2) Die Planung hat auf der Grundlage der im Planjahr durchzuführenden Reparaturen zu erfolgen.

(3) Für die Ansammlung finanzieller Mittel zur Durchführung größerer Reparaturen können zur Erhaltung der Kostenkontinuität Zuführungen zum Reparaturfonds über den Bedarf des Planjahres hinaus geplant werden. Diese Planung ist nur in dem Umfang zulässig, in dem in den folgenden Jahren die materiellen Möglichkeiten zur Durchführung von Reparaturen bestehen.

(4) Finanzielle Mittel, die unter Berücksichtigung des Abs. 3 nicht benötigt werden, sind in den folgenden Planjahren durch verringerte planmäßige Zuführungen zum Reparaturfonds auszugleichen.

(5) Die Verwendung des Reparaturfonds ist mindestens zu planen für

- a) planmäßige Reparaturen im laufenden Planjahr
 1. Reparaturen durch Baumaßnahmen,
 2. sonstige Reparaturen,
- b) in den Folgejahren zu verbrauchende Mittel gemäß Abs. 3.

§ 6

Zuführungen zum Reparaturfonds

Die Betriebe des Verkehrswesens führen dem Reparaturfonds und gleichzeitig dem Sonderbankkonto Reparaturen monatlich Beträge zu Lasten der Selbstkosten zu. Der Minister für Verkehrswesen bestimmt in Brancherichtlinien die Zuführungstermine und legt fest, ob dem Reparaturfonds im Laufe des Planjahres gleich hohe oder unterschiedlich hohe Raten zuzuführen sind.

§ 7

Kredite

(1) Werden im Laufe eines Planjahres finanzielle Mittel zur Durchführung von Reparaturen benötigt, bevor die Mittel planmäßig angesammelt sind, können die VEB bei dem zuständigen Kreditinstitut Zwischenkredite beantragen. Die Rückzahlung von Krediten erfolgt im Laufe des Planjahres aus dem Reparaturfonds nach Ansammlung der planmäßigen Mittel.

(2) Wenn in Ausnahmefällen die Mittel des Reparaturfonds nicht ausreichen, um notwendige Reparaturen zu finanzieren, können ebenfalls beim zuständigen Kreditinstitut Kredite über das Planjahr hinaus beantragt werden. Die Rückzahlung dieser Kredite erfolgt aus dem planmäßig im Folgejahr zu bildenden Reparaturfonds.

§ 8

Ermittlung von Plankostensätzen

(1) Für die Bildung des Reparaturfonds sind Plankostensätze für die einzelnen Grundmittelarten auszuarbeiten, die erstmalig der Planung für das Jahr 1966 zugrunde zu legen sind.

(2) Die Plankostensätze sind getrennt nach Plankostensätzen für die Finanzierung der planmäßigen bzw. turnusmäßigen Reparaturen und der übrigen Reparaturen festzulegen.

(3) Die Aufwendungen für die planmäßigen bzw. turnusmäßigen Reparaturen sind für einen längeren Zeitraum planbar, so daß auch die Plankostensätze für diese Reparaturen für mehrere Jahre festzulegen sind.

(4) Für die Reparaturen, die nicht planmäßig bzw. turnusmäßig anfallen, sind jährlich die erforderlichen Mittel zu planen. Dabei ist § 5 Abs. 2 zu beachten.

§ 9

Übergangsbestimmungen

(1) In Betrieben, in denen die Abschreibungen, die sich nach der Umbewertung der Grundmittel und der Anwendung der neuen Abschreibungssätze ergeben, 1965 voll kostenwirksam gebucht werden, wird der Reparaturfonds im Jahre 1965 aus den Mitteln des Fonds für Generalreparaturen und den für laufende Reparaturen erforderlichen Mitteln gebildet.

(2) In Betrieben, die nicht unter Abs. 1 fallen, wird der Reparaturfonds im Jahre 1965 aus den geplanten Mitteln für laufende Reparaturen und den im Investitionsplan vorgesehenen Mitteln für Generalreparaturen gebildet. Dem Reparaturfonds sind die für Generalreparaturen geplanten Mittel zu Lasten des Amortisationsfonds zuzuführen.

Berichterstattung

§ 10

Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik regelt nach Abstimmung mit dem Minister für Verkehrswesen die Berichterstattung für die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds im Bereich des Verkehrswesens.

§ 11

Der Minister für Verkehrswesen bestimmt in Brancherichtlinien, welche Reparaturaufwendungen auf den Grundmittelkarten statistisch zu erfassen sind.

§ 12

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig ist der § 1 Abs. 1 Buchst. b der Anordnung vom 23. August 1961 über Eigenleistungen der volkseigenen Betriebe zur Erweiterung und Erhaltung der Grundmittel (GBl. III S. 301) im Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 8. März 1965

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über die Quartalskassenplanung
für das II. Quartal 1965.**

Vom 8. März 1965

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für alle zentralen und örtlichen Staats- und Wirtschaftsorgane sowie deren Einrichtungen (Haushaltsorganisationen), Vereinigungen Volkseigener Betriebe bzw. die ihnen in ändernden